

14. Febr. 1973

V e r t r a u l i c hSchweizerisch-ungarische Verhandlungen
zur Regelung der noch offenen vermögensrechtlichen Fragen

- Politisches Departement, Antrag vom 25. Januar 1973
(Beilage).
- Justiz- und Polizeidepartement, Mitbericht vom 7. Februar 1973
(Zustimmung).
- Volkswirtschaftsdepartement, Mitbericht vom 31. Januar 1973
(Zustimmung).

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Botschafter Emanuel Diez, Direktor der Direktion für Völkerrecht des Politischen Departements, wird ermächtigt, das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik betreffend die Abgeltung gewisser durch das Abkommen vom 19. Juli 1950 nicht geregelter schweizerischer Interessen in Ungarn, im Sinne der am 24. August 1971 in Budapest paraphierten Texte, unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
2. Das Politische Departement wird beauftragt, nach der Unterzeichnung eine Botschaft über die Genehmigung des Abkommens vorzulegen.

Protokollauszug (Antrag mit Beilagen) an:

- EPD 10 (zum Vollzug)
- JPD 3 (zur Kenntnis)
- FZD 9 (" ")
- EFK 2 (" ")
- EVD 3 (" ")
- Fin. Del. 2 (" ")

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:*S. M. M. M.*

s.B.51.358.Ho.O. - MH/bk

3003 Bern, den 25. Januar 1973

V e r t r a u l i c hAusgeteiltAn den Bundesrat

Schweizerisch-ungarische Verhandlungen
zur Regelung der noch offenen vermögens-
rechtlichen Fragen

I.

Mit Beschluss vom 11. August 1971 beauftragte der Bundesrat eine von Botschafter Dr. E. Diez, Chef der Rechtsabteilung des EPD, geleitete Delegation, die schweizerisch-ungarischen Verhandlungen zur Regelung der noch offenen vermögensrechtlichen Fragen weiterzuführen und ein entsprechendes Entschädigungsabkommen zu paraphieren. Die Verhandlungen fanden vom 17. - 24. August 1971 in Budapest statt und konnten mit der Paraphierung eines Abkommens und weiterer Texte abgeschlossen werden, unter Vorbehalt gewisser Bereinigungen, welche vom 15. - 19. Januar 1973 in Bern durchgeführt wurden. Die Vereinbarungen liegen im Rahmen der Instruktionen des Bundesrates. Näheres geht aus dem beiliegenden Bericht hervor; im folgenden sollen lediglich die wesentlichsten Punkte hervorgehoben werden.

Die beiden Delegationen nahmen in Aussicht, sich bei ihren Regierungen dafür einzusetzen, dass die paraphierten Texte möglichst bald unterzeichnet werden können, wobei sich aber die Erledigung des Sonderfalles Nasic, auf den noch zurückzukommen sein wird, aus Gründen verzögerte, auf die die schweizerischen Behörden keinen Einfluss hatten.

II.

Im Abkommen wird bestimmt, dass die ungarische Regierung dem Bundesrat eine Globalsumme von 1,4 Mio. Schweizerfranken für alle durch das Abkommen vom 19. Juli 1950 nicht geregelten schweizerischen Entschädigungsansprüche bezahlt. In einem vertrau-

- 2 -

lichen Protokoll wird erläutert, dass diese Globalsumme in dem Sinne zu verstehen ist, dass von der ungarischen Bruttoleistung von insgesamt 1,8 Mio. Franken eine Globalsumme von insgesamt Fr. 400'000.- für drei ungarische Gegenforderungen abgezogen wird. Diese Summen entsprechen den Instruktionen des Bundesrates.

Die von Ungarn zu bezahlende Globalsumme von 1,8 Mio. Schweizerfranken kann in Würdigung des gesamten Verhandlungsablaufs - die Verhandlungen wurden 1955 begonnen und waren ausserordentlich schwierig - als befriedigend bezeichnet werden. Versuche, diese Summe noch etwas zu erhöhen, haben sich angesichts der offenbar starren Instruktionen der ungarischen Delegation als aussichtslos erwiesen. Gespräche mit hochgestellten ungarischen Persönlichkeiten des Aussenministeriums und des Aussenhandelsministeriums haben ergeben, dass mit einer Erhöhung der Entschädigungssumme, selbst unter Berücksichtigung aller politischen und wirtschaftlichen Aspekte, seitens der ungarischen Regierung tatsächlich nicht gerechnet werden konnte.

Andererseits hat die ungarische Delegation aber auch von einer Reduktion der Entschädigungssumme abgesehen, obschon für ein solches Vorgehen sachliche Gründe vorgelegen hätten, namentlich die Aufwertung des Schweizerfrankens sowie die von der Schweiz geforderte und von Ungarn zugestandene Tilgung der Hypotheken im Betrag von immerhin rund 200'000 Schweizerfranken. Die schweizerische Delegation wäre vom Bundesrat ermächtigt gewesen, für diese Hypotheken einen Abzug in Kauf zu nehmen.

Die sieben Artikel des Abkommens entsprechen im übrigen weitgehend den bewährten Bestimmungen des früheren Entschädigungsabkommens vom 19. Juli 1950.

III.

Im vertraulichen Protokoll wird spezifiziert, dass sich die schweizerische Gegenleistung von insgesamt Fr. 400'000.- auf drei ungarische Gegenforderungen bezieht, wovon Fr. 325'000.-

./.

- 3 -

für die sogenannten erblosen Vermögen im Sinne des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1962. Die restlichen Fr. 75'000.- dienen der Abgeltung von seinerzeit zu Unrecht einbezahlten Clearingsbeträgen.

Ursprünglich beliefen sich die erblosen Vermögen ungarischer Herkunft, die gemäss diesem Bundesbeschluss angemeldet wurden, auf rund Fr. 500'000.-. Diese Summe diente der schweizerischen Delegation in den Verhandlungen von 1966 lediglich als Anhaltspunkt. Wie das Justiz- und Polizeidepartement in seinem Mitbericht vom 19. Juli 1971 zu unserem Antrag vom 7. Juli ausführte, bezifferten sich die ungarischen Guthaben, bei denen die Anspruchsberechtigung bisher nicht festgestellt werden konnte, damals auf Fr. 217'610.02.

Das Verhandlungsziel bestand indessen darin, nicht nur die finanzielle Seite der Angelegenheit zu erledigen, sondern zu einer abschliessenden Lösung des Gesamtkomplexes der erblosen Vermögen und darüber hinaus sämtlicher ungarischer Gegenforderungen zu gelangen. Dieses Verhandlungsziel konnte trotz zahlreicher Schwierigkeiten schliesslich erreicht werden. Insbesondere hat die ungarische Delegation einer Regelung zugestimmt, wonach die ungarische Regierung die Ansprüche aus erblosen Vermögen in keiner Weise mehr geltend machen kann und wonach sich diese Regelung ausdrücklich insbesondere auf alle Ansprüche bezieht, die sich aus Ziff. III/1 des Protokolls der schweizerisch-ungarischen Wirtschaftsverhandlungen, abgeschlossen in Budapest am 19. Juli 1950, hinsichtlich der sogenannten erblosen Vermögen ergeben könnten.

Damit hat die ungarische Delegation nicht zuletzt die fortwährend erhobenen Informationsbegehren und die Ansprüche auf eine schweizerisch-ungarische behördliche Zusammenarbeit bei der Nachforschung nach verschwundenen ungarischen Vermögen fallengelassen. Entscheidend ist, dass mit der erwähnten Regelung die harte Angelegenheit der erblosen Vermögen im Verhältnis zu Ungarn endgültig abgeschlossen ist.

Nicht zu unterschätzen ist auch die Tatsache, dass es

der schweizerischen Delegation gelungen ist, eine Lösung zu finden, bei der die Frage der erblosen Vermögen im Abkommen selbst nicht erwähnt wird. Diese Lösung ist nicht zuletzt wegen möglicher Ansprüche von Drittstaaten von Interesse.

Aus diesen Gründen sowie angesichts der ungarischen Entgegenkommen gemäss Ziff. II hievor und Ziff. IV hienach rechtfertigte es sich, die schweizerische Offerte von Fr. 400'000.- für einen Teil der Gegenforderungen aufrechtzuerhalten.

Inzwischen hat sich in Besprechungen mit der Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom November 1972 ergeben, dass nach dem neuesten Stand die ungarischen Guthaben aus erblosen Vermögen sich auf Fr. 348'700.- brutto bzw. ca. Fr. 320'000.- netto (nach Abzug der Bankspesen usw.) belaufen und Fr. 8'700.- sich bereits im Fonds der erblosen Vermögen befinden. Es lässt sich deshalb feststellen, dass die mit Ungarn vereinbarte Gegenleistung von Fr. 325'000.- für die erblosen Vermögen durchaus den Gegebenheiten entspricht.

IV.

Erfreulicherweise bot die ungarische Seite Hand zu einem Briefwechsel in der Frage der Verkaufs- und Transferfälle, trotz Fehlens einer eindeutigen völkerrechtlichen Verpflichtung. Die ungarische Delegation machte verschiedene entgegenkommende Zusagen. Hinsichtlich der Regelung der Verkaufsfälle gelang es der schweizerischen Delegation, die ungarische Delegation zu einem Verzicht auf einen Zusatz zu bewegen, wonach die Kaufpreise nach den gleichen Ansätzen berechnet würden wie im Abkommen. Wichtig ist, dass bei zustandegewordenen Verkäufen der Gegenwert in Schweizerfranken transferiert werden kann. Die Verzeichnisse zum Briefwechsel wurden auf diplomatischem Wege und anlässlich der Besprechungen in Bern vom 15. - 19. Januar 1973 bereinigt.

V.

Die ungarische Delegation ging bei der Paraphierung des Abkommens davon aus, dass der Gegenforderungsfall Nasic, über

den wir bereits im Antrag vom 7. Juli 1971 eingehend berichtet haben, bis zur Unterzeichnung des Abkommens geregelt wird. Die schweizerische Delegation machte die ungarische Delegation darauf aufmerksam, dass es sich um eine privatrechtliche Streitigkeit handelt, die zwischen den beteiligten Parteien direkt geregelt werden muss und daher nicht Gegenstand einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bilden kann. Immerhin hat sich die schweizerische Delegation erneut bereit erklärt, bei der Regelung des Falles auch weiterhin gute Dienste zu leisten.

In diesem Sinne hat sich die schweizerische Delegation bemüht, die beiden Parteien zu einer Lösung der Angelegenheit zu bewegen. Sie hat mehrmals Gespräche mit beiden Seiten geführt und schriftliche Stellungnahmen weitergeleitet. In zahlreichen umstrittenen Punkten konnte schrittweise eine Einigung erzielt werden. Schliesslich hat die ungarische Delegation auch bei dem sehr komplexen Problem der Verjährung von Kapitalrückzahlungen eingelenkt. Inzwischen ist die Nasic S.A. in Liquidation getreten. Obschon sie mit Schreiben vom 30. November 1972 die früheren Vorschläge nach Rücksprache mit den Liquidatoren als weitergeltend bestätigen konnte, blieb nach wie vor offen, ob eine Regelung herbeigeführt werden konnte, namentlich in der Frage einer allfälligen Absicherung der Nasic S.A. (in Liq.) gegen eventuelle Forderungen von Drittansprechern.

Die schweizerische Delegation hat der ungarischen Delegation mitgeteilt, dass sie in der Angelegenheit ihr Möglichstes getan habe. Deshalb schläge sie vor, dass sich die Delegationen nunmehr im Sinne von Ziff. V. des Paraphierungsprotokolls vom 24. August 1971 bei ihren Regierungen dafür einsetzen würden, dass die an jenem Tage paraphierten Texte möglichst bald unterzeichnet werden können.

Anlässlich der Besprechungen in Bern vom 15. - 19. Januar 1973 gelang es erstmals, die beteiligten Parteien zu einem Gespräch zusammenzuführen. Im Beisein eines Vertreters des EPD nahmen daran teil der neue ungarische Delegationschef, Ministerialrat Dr. Miklós Pollák, der Direktor der ungarischen Geldinstitutszentrale und ein Verwaltungsrat der Union Nasic S.A. Der ungarische Delegationschef war ermächtigt, unter diesen Umständen zu erklären, die ungarische Regierung sei zur Unterzeichnung des schweizerisch-ungarischen Ent-

schädigungsabkommens bereit.

VI.

Im Jahre 1972 haben zwischen einer schweizerischen Delegation, geleitet von Botschafter R. Probst, Delegierter des Bundesrates für Handelsverträge, und einer ungarischen Delegation, geleitet von Dr. Szalai, stellvertretender Minister für Aussenhandel, Wirtschaftsverhandlungen stattgefunden. Wie das Volkswirtschaftsdepartement in seinem Antrag vom 14. April 1972 ausgeführt hat, besteht sowohl zwischen EPD und EVD als auch mit den zuständigen ungarischen Ministerien Uebereinstimmung, dass das Wirtschaftsabkommen nicht vor dem Abkommen über die vermögensrechtlichen Fragen unterzeichnet werden soll.

Nachdem die Wirtschaftsverhandlungen vom 15. - 19. Januar 1973 in Bern fortgesetzt und mit der Paraphierung eines Abkommens abgeschlossen worden sind, ist der Zeitpunkt gekommen, dem Bundesrat Antrag auf Unterzeichnung des schweizerisch-ungarischen Abkommens betreffend die Abgeltung schweizerischer Interessen in Ungarn, paraphiert am 24. August 1971, zu stellen. Von ungarischer Seite wird Dr. Miklós Pollák, Ministerialrat im ungarischen Finanzministerium, als Delegationschef das Abkommen unterzeichnen. Der Chef der schweizerischen Verhandlungsdelegation, Botschafter Diez, ist deshalb zu ermächtigen, das Abkommen unter Ratifikationsvorbehalt in Budapest zu unterzeichnen.

Gestützt auf diese Erwägungen beehrt sich das Politische Departement, dem Bundesrat im Einverständnis mit dem Justiz- und Polizeidepartement (Justizabteilung) und dem Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung)

z u b e a n t r a g e n :

1. Botschafter Emanuel Diez, Direktor der Direktion für Völkerrecht des Politischen Departements, wird ermächtigt, das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik betreffend die Abgeltung gewisser durch das Abkommen vom

19. Juli 1950 nicht geregelter schweizerischer Interessen in Ungarn, im Sinne der am 24. August 1971 in Budapest paraphierten Texte, unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
2. Das Politische Departement wird beauftragt, nach der Unterzeichnung eine Botschaft über die Genehmigung des Abkommens vorzulegen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Graber

Beilagen:

Bericht über die schweizerisch-ungarischen Verhandlungen über vermögensrechtliche Fragen in Budapest vom 17.-24. August 1971 (enthält auch die paraphierten Texte)

Protokollauszug an:

- die Bundeskanzlei zur Ausstellung der Unterzeichnungsvollmacht;
- das Politische Departement (10) zum Vollzug;
- das Justiz- und Polizeidepartement, Finanz- und Zolldepartement und Volkswirtschaftsdepartement, z.K.

Zum Mitbericht an:

- das Justiz- und Polizeidepartement (Justizabteilung) und
- das Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung).

N i c h t an die Presse

V e r t r a u l i c hB e r i c h t

über die schweizerisch-ungarischen Verhandlungen
über vermögensrechtliche Fragen in Budapest
vom 17. - 24. August 1971

Teilnehmer:Schweizerische Delegation:

Botschafter Dr. Emanuel DIEZ, Chef der Rechtsabteilung EPD,
Delegationschef

Dr. Friedrich MOSER, Dipl. Mitarbeiter I EPD

Traugott VOEGELI, Kons. Mitarbeiter II EPD

Ungarische Delegation:

Generaldirektor Károly RETI, Chef der Hauptabteilung für Inter-
nationale Angelegenheiten des Finanz-
ministeriums,
Delegationschef

Dr. István KISS, Rechtsberater des Finanzministeriums

Imre POSFAI, Gruppenleiter in der Hauptabteilung
für Internationale Angelegenheiten
des Finanzministeriums

-- 2 --

Ueber den zeitlichen Ablauf der Sitzungen sowie die verschiedenen Besuche und Besprechungen gibt das beiliegende Programm im einzelnen Aufschluss.

Nach Begrüssung durch Generaldirektor RETI zu Beginn der 1. Sitzung (17. August, Vormittag) gab Botschafter DIEZ den schweizerischen Standpunkt zur gegenwärtigen Verhandlungssituation bekannt. Er bezog sich dabei auf die Vorschläge von Herrn Réti in der anlässlich der Verhandlungen vom November 1970 in Bern überreichten "Vertraulichen Aufzeichnung" sowie auf die Aeusserungen Rétis in den Besprechungen mit Dr. Moser in der Zwischenphase vom Juni 1971 in Budapest. Botschafter Diez wies auf die politische Komponente der Verhandlungen hin; es lasse sich feststellen, dass beiderseits der Wille zur Einigung vorhanden sei. Im einzelnen umriss der schweizerische Delegationschef die Verhandlungssituation wie folgt:

Das abzuschliessende Abkommen werde insofern beschränkt sein, als die Verhandlungen gezeigt hätten, dass nicht alle Begehren der beiden Parteien geregelt werden könnten. So habe es in bezug auf die schweizerischen Begehren die ungarische Delegation abgelehnt, über den Einbezug der eigentlichen Verstaatlichungsfälle hinauszugehen. Einer Regelung harre auch der Fall Ledermann, der summenmässig stark ins Gewicht falle (2 Mio Franken). Auf das alte Abkommen sollte beidseitig nicht zurückgekommen werden, auch in den Fällen nicht, in denen die eine oder die andere Delegation eine nachträgliche Korrektur gewünscht habe. Hinsichtlich der Gegenforderungen erinnerte Botschafter Diez daran, dass es die Schweiz ursprünglich abgelehnt habe, im Rahmen dieser Verhandlungen überhaupt darauf einzutreten. Inzwischen habe der Bundesrat einer Abgeltung für die Fälle Haggenmacher und Hatebur sowie für die erblosen Vermögen unter der Voraussetzung einer befriedigenden Regelung der schweizerischen Forderungen zugestimmt, dies obschon sich herausgestellt habe, dass das verbleibende Substrat der tatsächlich erblosen Vermögen ungarischer Herkunft wesentlich geringer sei als ursprünglich angenommen. Zwar könne der Fall Nasic nicht in die Verhandlungen einbezogen werden; doch sei die schweizerische Delegation bereit, weiterhin ihre guten Dienste zur Verfügung zu stellen. Als ungarische Entschädigung für die schweizerischen

Forderungen erwarte der Bundesrat eine Globalsumme in der Grössenordnung von brutto 2 Mio Franken. Ferner sollten die Verkaufs- und Transferfälle einer praktischen Regelung zugeführt werden. Schliesslich gehe es darum, den Vertragstext auszuarbeiten, wobei die schweizerische Delegation nicht zuletzt im Hinblick auf das parlamentarische Genehmigungsverfahren vorschlage, als Ausgangspunkt das Abkommen vom 19. Juli 1950 zu nehmen und Abweichungen nur dort vorzunehmen, wo ein anderer Sachverhalt vorliege. Abschliessend wies Botschafter Diez auf die Auswirkungen hin, die die gegenwärtigen Verhandlungen auf die in Aussicht genommenen Wirtschaftsverhandlungen haben werden.

Generaldirektor RETI erklärte sich zuversichtlich, dass die gegenwärtigen Besprechungen die Schlussphase der 1955 begonnenen schwierigen Verhandlungen bilden werden. Bei der Berechnung der ungarischen Entschädigung müsse man vom Realwert der Liegenschaften in Forint ausgehen, über den 1966 mehr oder weniger eine Einigung erzielt worden sei, während die Verhandlungen am Problem des Wechselkurses gescheitert seien. Inzwischen sei der Forint um 25 % abgewertet, der Schweizerfranken hingegen um 7 % aufgewertet worden, was eine Reduktion der ungarischen Entschädigung um mindestens 30 % bewirken müsse. Ungarn habe inzwischen mit fast allen Staaten eine Regelung der Entschädigungen herbeiführen können, ausser mit den USA, wo besondere Probleme bestünden, und mit der Schweiz, was umso bedauerlicher sei, als die Schweiz eine aufgeschlossene Aussenpolitik betreibe und mit Ungarn gute Beziehungen unterhalte. Generaldirektor Réti bat die schweizerische Delegation zur Kenntnis zu nehmen, dass, nachdem die Schweiz die gegenwärtigen Verhandlungen mit der Frage der Aufhebung des Clearings gekoppelt habe, diese nun auch ungarischerseits damit verknüpft werde. Nach seiner Auffassung liege die Aufhebung des Clearings ebensowehr, wenn nicht sogar noch mehr, im schweizerischen Interesse. Herr Réti führte dann aus, im November 1970 habe er seine Kompetenzen überschritten, sowohl hinsichtlich seiner Offerte für die Höhe der Entschädigungssumme als auch insbesondere mit Bezug auf den Verzicht auf gewisse Gegenforderungen, vor allem bezüglich des Falles Inga/Franck. Als dann die Berichte von Botschafter Beck eingetroffen seien, wonach man schweizerischerseits eine Erhöhung auf 2 Mio Franken

verlange, habe er die Instruktion erhalten, den Fall Inga/Franck wieder aufzuwerfen, wie er es Herrn Moser anlässlich der Zwischenrunde vom Juni 1971 bereits mitgeteilt habe. Beim Fall Union Nasic habe er nach der unverständlichen Weigerung der Gesellschaft, in direkte Gespräche mit der ungarischen Geldinstitutszentrale einzutreten, seinerseits nunmehr jede direkte Verhandlung blockiert. Nachdem Ungarn auf die meisten der 14 Gegenforderungen verzichtet habe und nur noch der Fall Nasic streitig geblieben sei, habe dieser Fall nunmehr eine Bedeutung erhalten, die über seine eigene Bedeutung hinausgehe, wie Herr Réti sich ausdrückte.

Botschafter DIEZ wies darauf hin, dass es sich bei der Aufhebung des Clearings nicht nur um eine wirtschaftliche, sondern vor allem auch um eine politische Frage handle. Es gehe darum, beiderseits Hindernisse aus der Vergangenheit zu beseitigen. Dies sei nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Behandlung der Abkommen in den eidgenössischen Räten notwendig, und es bestehe das Bedürfnis nach einer zeitlichen Koordination. Bei der in Aussicht genommenen Entschädigungssumme handle es sich so oder so um ein absolutes Minimum. Es sei deshalb kein Raum für ein weiteres schweizerisches Entgegenkommen vorhanden, auch nicht im Fall Nasic. Die in der "Vertraulichen Aufzeichnung" Rétis vom November 1970 enthaltene Begründung der Summe von 1,8 Mio Franken als Halbierung der gegenseitigen Positionen sei von den zuständigen schweizerischen Behörden nicht akzeptiert worden. Wenn noch eine weitere Reduktion vorgenommen würde, was jedoch ausgeschlossen sei, müsste die Schweiz auch die Abfindung für die erblosen Vermögen herabsetzen, und zwar drastisch. Es sei erneut festgestellt, dass die Schweiz andern Staaten gegenüber auf Gegenforderungen in den Nationalisierungsverhandlungen überhaupt nicht eingetreten sei. Nachdem uns die Ablehnung der Nasic, selbst und direkt zu verhandeln, erst vor wenigen Tagen zugegangen sei, sei es aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich gewesen, von der Gesellschaft eine verbindliche materielle Stellungnahme erhältlich zu machen, wollte man nicht Gefahr laufen, die zwischenstaatlichen Verhandlungen verschleppen zu müssen. Zu den Motiven der Nasic hätten wir uns im übrigen nicht zu äussern.

In der 2. Sitzung (17. August, Nachmittag) wurde der ungarische Gegenentwurf zu einem Vertragstext, den Herr Réti Herrn Moser im Juni 1971 in Budapest überreicht hatte, durchbesprochen. Dr. MOSER stellte gegenüber dem schweizerischen Entwurf substantielle Änderungen fest, namentlich eine Ausweitung der Umschreibung dessen, was vom Abkommen erfasst werden soll. Die Ausdehnung der Umschreibung auf "Enteignung, behördliche Verwaltung und Liquidierung" würde schweizerischerseits eine grundsätzliche Neuüberprüfung, nicht zuletzt in bezug auf die Frage des Aufrufes, erforderlich machen. Nachdem sich Herr RETI eingehend die Gründe darlegen liess, weshalb uns diese Ausweitungen Schwierigkeiten bereiten könnten, erklärte er sich nach Konsultation mit Dr. Kiss mit einer Streichung einverstanden. Auf schweizerischen Wunsch verzichtete er auch auf das Wort "Forderungen" bei der Aufzählung der entschädigten Vermögenswerte. (Er kam allerdings in einer späteren Sitzung auf diesen Verzicht wieder zurück.) Botschafter DIEZ und Dr. MOSER wiesen sodann auf die Unvereinbarkeit der Entwurfsartikel über die Verzichtserklärung der Einzelpersonen und die Verteilung der Globalsumme mit dem Charakter eines Globalabkommens hin. Sie erläuterten die diesbezügliche Rechtslage nach den schweizerischen Bestimmungen, die durchaus im Rahmen des Völkerrechts liege. Zu der von Herrn Réti in der Zwischenphase vom Juni 1971 aufgeworfenen Frage der Aushändigung der Beweistitel an die ungarische Regierung gemäss Entschädigungsabkommen vom 19. Juli 1950 gab Dr. MOSER bekannt, dass laut unseren Akten diese Dokumente in den Jahren 1951 bis 1955 teils den ungarischen Behörden übergeben, teils in Anwesenheit eines Vertreters des ungarischen Finanzministeriums vernichtet worden seien. Die schweizerische Delegation überreichte eine entsprechende Notiz. Herr RETI bestätigte die Richtigkeit der schweizerischen Behauptung.

Dem ungarischen Gegenentwurf lag ein Entwurf zu einem vertraulichen Briefwechsel bei. Danach sollte u.a. die Schweiz die Aushändigung von Dokumenten gemäss dem abzuschliessenden neuen Abkommen binnen 6 Monaten vornehmen. Nach dem Hinweis der schweizerischen Delegation auf die bestehenden Rekursmöglichkeiten, durch die sich in Einzelfällen die Regelung in die Länge ziehen könne, erklärte sich die ungarische Delegation zu einer Verlängerung der Frist auf ein Jahr unter Zusatz der Worte "wenn immer möglich" bereit.

Anschliessend überreichte die schweizerische Delegation Entwürfe zu einem vertraulichen Protokoll über die endgültige Regelung der ungarischen Gegenforderungen, einschliesslich der erblosen Vermögen, sowie zu einem Zusatzprotokoll über verschiedene Fragen der Durchführung des Abkommens, namentlich der Zuteilung und Ausgestaltung der 9 im Verlaufe der Verhandlungen ausgearbeiteten Listen.

Die Beratungen über die Texte und die damit verbundenen materiellen Fragen wurden in der 3. Sitzung (18. August) fortgesetzt. Botschafter DIEZ stellte das Begehren auf Bezahlung der Globalsumme in zwei Raten, statt in fünf, wie von der ungarischen Delegation im Entwurf vorgeschlagen. Generaldirektor RETI lenkte nach längerer Diskussion ein. Schwierigkeiten bereitete der ungarische Entwurf zu Art. 3 Abs. 3 des Abkommens, der zur Folge gehabt hätte, dass Ansprecher, deren Fälle durch das Abkommen nicht gedeckt gewesen wären, in ihren Möglichkeiten, ihre Ansprüche ausserhalb des Abkommens individuell auf dem Rechtsweg geltend zu machen, erheblich beschränkt worden wären. Dies bezog sich vor allem auf Doppelbürger und hätte sich nicht zuletzt im Fall Ledermann negativ ausgewirkt. Dr. MOSER stellte fest, dass die Schwierigkeit davon herrühre, dass der ungarische Gegenentwurf nur einen Teil der Formulierung des alten Abkommens aufgenommen habe, worauf sich die ungarische Delegation bereit erklärte, den Text von 1950 zu übernehmen, nachdem eine ausgiebige Diskussion gezeigt hatte, dass über keine andere Formulierung Einigkeit erzielt werden könnte. Botschafter DIEZ behielt sich indessen eine Sonderbestimmung im Hinblick auf den Fall Ledermann vor.

Zum schweizerischen Entwurf zu einem vertraulichen Protokoll erklärte Herr RETI, es sei nicht möglich, die Abgeltung von 400'000 Franken als Globalentschädigung für alle ungarischen Gegenforderungen zu betrachten. Botschafter DIEZ entgegnete, einerseits sei eine Abgeltungserklärung für die drei Fälle Haggemacher, Hatebur und erblose Vermögen unerlässlich, während andererseits klar hervorgehen müsse, dass die Schweiz alle anderen Fälle nicht anerkenne und die Verhandlungen hierüber als abgeschlossen betrachte.

Generaldirektor RETI überreichte hierauf einen Entwurf zu einem Briefwechsel über die erblosen Vermögen. Er enthielt die Feststellung,

dass die Durchführung des Bundesbeschlusses von 1962 erblose Vermögen im Betrage von 10 Mio Franken ergeben habe, und zwar offensichtlich in der Absicht - was Herr RETI durchaus nicht verhehlte -, dass Ungarn neue Forderungen stellen würde, wenn sich einmal herausstellen sollte, dass mehr als 10 Mio erblose Vermögen vorhanden wären. Botschafter DIEZ lehnte eine derartige Feststellung kategorisch ab. Er wies einmal darauf hin, dass die Anmeldefrist gemäss Bundesbeschluss abgelaufen sei. Sodann habe sich, wovon wir erst kürzlich Kenntnis erhalten hätten, herausgestellt, dass bei den erblosen Vermögen ungarischer Herkunft in der Grössenordnung von 500'000 Franken bei mehr als der Hälfte der Summe die Erben eruiert werden konnten. Wenn die schweizerische Delegation von einer Reduktion ihrer Offerte von 400'000 Franken für die Gegenforderungen absehe, so nur deshalb, weil es sich um eine Globallösung handeln und die Regelung in jeder Beziehung abschliessend sein müsse.

In diesem Zusammenhang erzielten die Delegationen eine Einigung darüber, im Abkommen nur die Nettosumme von 1,4 bzw. 1,6 Mio Franken zu nennen, also nach Abzug der erwähnten 400'000 Franken. Für die Schweiz ergibt sich daraus der Vorteil, dass das zu publizierende Abkommen keine Ausführungen über die erblosen Vermögen enthalten muss. Für Ungarn besteht ein gewisser Vorteil darin, dass die Gefahr einer Präzedenzwirkung gegenüber dritten Staaten herabgesetzt ist, wenn die Summe weniger hoch ist.

Hinsichtlich der Regelung der Verkaufsfälle im Zusatzprotokoll gelang es der schweizerischen Delegation, die ungarische Delegation zu einem Verzicht auf einen Zusatz zu bewegen, wonach die Kaufpreise nach den gleichen Ansätzen berechnet würden wie im Abkommen. Botschafter DIEZ erneuerte das schweizerische Begehren auf Regelung der Transferfälle. Sie kämen sonst unweigerlich bei den Wirtschaftsverhandlungen zur Sprache. Der innere Zusammenhang zu den jetzigen Verhandlungen bestehe darin, dass es sich um Sperrkonti aus Verkaufserlösen und Expropriationsentschädigungen handle.

Schliesslich überreichte die ungarische Delegation, dem von Herrn MOSER in der Zwischenphase anhängig gemachten Begehren entsprechend, eine schriftliche Stellungnahme zum Fall Ledermann.

Gestützt auf die Ergebnisse der bisherigen Besprechungen fertigte die schweizerische Delegation neue Entwürfe zu einem Abkommen, einem Zusatzprotokoll und einem vertraulichen Protokoll aus.

Sie wurden zu Beginn der 4. Sitzung (19. August) überreicht und von Dr. MOSER kommentiert. Die ungarische Delegation erklärte sich weitgehend einverstanden. Im Zusatzprotokoll konnte sie die Formulierung, wonach sich die Liegenschaften der Verkaufsfälle "im freien Privateigentum befinden" als zu weitgehend nicht akzeptieren. Im vertraulichen Protokoll verlangte sie eine Aufteilung der Summe von 400'000 Franken auf die drei Fälle Haggemacher, Hatebur und erblose Vermögen. Im letzteren Fall erklärte sich Botschafter DIEZ auf Begehren der ungarischen Delegation zu einem Zusatz bereit, wonach allfällige Ansprüche ungarischer Staatsbürger durch die Regelung nicht berührt werden.

Auf einen erneuten Vorstoss von Botschafter DIEZ betreffend Erhöhung der Entschädigungssumme reagierte Generaldirektor RETI zuerst kategorisch ablehnend und deutete wiederum die Frage einer Reduktion wegen der Frankenaufwertung und die Einbeziehung des Falles Inga/Franck an. Nachdem Botschafter DIEZ insistierte und einlmal mehr erläuterte, dass einerseits die Berechnungsmethode gemäss "Vertraulicher Aufzeichnung" vom November 1970 nicht akzeptabel sei und andererseits eine Reduktion der 400'000 Franken für Gegenforderungen ins Auge gefasst werden müsste, stellte Herr RETI in Aussicht, er werde erneut an seine Vorgesetzten gelangen.

In Anwesenheit von Direktor GLAC von der Ungarischen Geldinstitutszentrale schilderte schliesslich Dr. MOSER einlässlich die Lage im Falle Nasic. Botschafter DIEZ erklärte die Bereitschaft der schweizerischen Delegation, weiterhin gute Dienste zu leisten. Hingegen trat er der Erklärung von Herrn RETI entgegen, die Unterzeichnung des Abkommens von der Regelung dieses Gegenforderungsfalles abhängig zu machen.

Im Verlaufe der 5. Sitzung (22. August) bereinigten die Herren VOEGELI und POSFAI die noch verbleibenden Differenzen in den Listen und Einzelfällen.

Vor der 6. Sitzung (23. August) übermittelte die schweizerische Delegation von ihr ausgefertigte neue Texte (3. Fassung) zu Abkommen, Zusatzprotokoll und vertraulichem Protokoll sowie einen ersten schweizerischen Entwurf zu einem Paraphierungsprotokoll.

Generaldirektor RETI berichtete über seine Rücksprache mit seinen vorgesetzten Behörden. Eine Erhöhung der Summe von 1,8 Mio Franken sei ausgeschlossen. Ein Entgegenkommen liege in der Bezahlung in nur zwei Raten. Herr Réti verwies auf das österreichisch-polnische Entschädigungsabkommen von 1971, das zwölf Raten vorsehe. Botschafter DIEZ erklärte, den Bericht mit Bedauern zur Kenntnis zu nehmen. Das Angebot sei enttäuschend niedrig, was sich auch auf das Klima der bevorstehenden Wirtschaftsverhandlungen ungünstig auswirken könnte. In der Ratenzahlung liege im Gegenteil ein schweizerisches Entgegenkommen; grundsätzlich sei die Summe bei Inkrafttreten des Abkommens fällig.

Einem Entwurf der ungarischen Delegation zu einem Briefwechsel betreffend Verkaufs- und Transferfälle stimmte die schweizerische Delegation mit verschiedenen Änderungen redaktioneller Natur zu. Ein beigefügtes Verzeichnis soll bis zur Unterzeichnung des Abkommens noch endgültig bereinigt werden.

Erhebliche Schwierigkeiten ergaben sich bei der Beratung des Zusatzprotokolls, das namentlich die Zuteilung der im Verlaufe der Verhandlungen erarbeiteten 9 Listen von Einzelfällen regeln sollte, weil abgesehen von den eigentlichen und eindeutigen Verstaatlichungsfällen mit geklärter sachlicher und persönlicher Legitimation zahlreiche weitere Fälle auf den verschiedensten Ebenen in den Verhandlungen erörtert worden waren (sog. "praktische Fälle"). Nachdem es sich gezeigt hatte, dass die Schwierigkeiten, namentlich in der Formulierung, unüberwindlich waren, verzichteten die Delegationen nach ausführlicher Diskussion einvernehmlich auf die Paraphierung eines Zusatzprotokolls und der dazugehörigen Listen. Massgebend wird somit einzig die allgemeine Umschreibung der erfassten Fälle im Abkommen bleiben. Als Materialien zum Abkommen werden indessen die Listen, bei deren Bereinigung die ungarische Delegation grosses Entgegenkommen gezeigt hat, den Verteilungsbehörden von Nutzen sein.

Für den Fall Nasic konnte keine Einigung über einen gemeinsamen Text erzielt werden, weshalb ins Paraphierungsprotokoll Erklärungen der beiden Delegationen aufgenommen wurden. Generaldirektor RETI unterstrich, dass der Fall bis zur Unterzeichnung geregelt werden müsse. Botschafter DIEZ erklärte demgegenüber, dass der Fall nicht Gegenstand einer zwischenstaatlichen Verhandlung bilden könne und demgemäss die Unterzeichnung des Abkommens nicht von seiner Regelung abhängig gemacht werden könne.

Botschafter DIEZ bezeichnete die Ausführungen in der ungarischen Stellungnahme zum Fall Ledermann als ungenügend. Der Hinweis auf Art. 27 des ungarischen Friedensvertrages werfe mehr neue Probleme auf als er löse, namentlich Auslegungsprobleme. Herr RETI verweigerte eine offizielle Antwort auf das Gutachten Dr. Habicht, nachdem die ungarische Delegation dieses studiert habe. Sollte die schweizerische Delegation das Gutachten zum offiziellen schweizerischen Dokument erheben, führte Herr RETI aus, hätten die falschen Angaben im Gutachten für Herrn Ledermann rechtliche Folgen. Wenn die schweizerische Delegation den Fall Ledermann einbeziehen wolle, sei das Abkommen zur Paraphierung nicht reif. Auf dringendes Ansuchen von Botschafter DIEZ machte Herr RETI schliesslich einige mündliche Angaben zum Gutachten. Auszugehen sei vom Beschluss des Präsidialrates von 1956, der für Ungarn allein massgebend sei. Beim Bürgerrechtsgesetz von 1939 habe es sich um ein faschistisches Gesetz gehandelt, das der Rassenverfolgung gedient habe. Ungarn habe nach 1945 alle derartigen Gesetze ausser Kraft gesetzt, und zwar nicht nur infolge der Verpflichtung im ungarischen Friedensvertrag, sondern durchaus autonom. Zu Unrecht erblicke das Gutachten Dr. Habicht im Begehren Ledermanns um Aufnahme in das schweizerische Bürgerrecht die Absicht, die ungarische Staatsangehörigkeit aufzugeben. Auf die ungarische Staatsangehörigkeit könne ohnehin nicht einseitig verzichtet werden. Wenn man schon auf Indizien abstellen wolle, so bestünden vielmehr solche für die Absicht Professor Ledermanns, die ungarische Staatsangehörigkeit beizubehalten: so habe er zweimal seinen ungarischen Pass verlängert, und er habe ein Gesuch um Schadenersatz für faschistische Verfolgung eingereicht, was nur ungarischen Staatsbürgern offen gestanden sei. Die 1944 vom faschistischen Regime konfiszierten Häuser

seien Herrn und Frau Ledermann 1945 restituiert worden. Als diese Häuser 1952 verstaatlicht worden seien, seien Herr und Frau Ledermann immer noch ungarische Staatsangehörige gewesen. Im übrigen erklärte Herr RETI, auch beim besten Willen keine weitergehende Stellungnahme zum Gutachten Dr. Habicht nehmen zu können, da dieses den Tatbestand unvollständig wiedergebe, namentlich in der Frage von Zeit und Dauer des letzten Aufenthaltes Prof. Ledermanns in Ungarn. Botschafter DIEZ warf die Frage auf, ob es nicht möglich sei, den Fall Ledermann vom Abkommen vollständig auszuklammern. Die ungarische Delegation wies dies mit Bestimmtheit ab, da es die gesamte Konzeption als Globallösung in Frage gestellt hätte. Immerhin konnte Botschafter DIEZ erreichen, dass Herrn und Frau Ledermann die Möglichkeit offen bleibt, ihre allfälligen Ansprüche direkt bei den ungarischen Behörden geltend zu machen. Eine entsprechende Bestimmung wurde ins Paraphierungsprotokoll aufgenommen.

Die 7. Sitzung (24. August) diente namentlich der Kontrolle der von der schweizerischen Delegation ausgefertigten endgültigen Texte. Botschafter DIEZ erläuterte hierauf das Genehmigungsverfahren durch die eidg. Räte, nicht zuletzt in zeitlicher Hinsicht. Generaldirektor RETI erklärte, die Botschaft des Bundesrates zum Abkommen von 1950 habe für Ungarn zahlreiche Aergernisse enthalten, und bat, dies in der neuen Botschaft zu vermeiden.

Die Gelegenheit des Besuches von Botschafter DIEZ und Dr. MOSER bei Botschafter USTOR im Beisein von Herrn RETI wurde, nachdem Herr Ustor über die Bedeutung des Abkommens orientiert worden war, auch dazu benützt, den Text eines Pressecommuniqués festzulegen.

Am 24. August, 16.30 Uhr schritten die Delegationen in Anwesenheit der im beiliegenden Programm aufgeführten Persönlichkeiten zur Unterzeichnung des Paraphierungsprotokolls und zur Paraphierung der folgenden Texte:

- Abkommen, schweizerisches Alternat in deutscher Sprache und ungarisches Alternat in ungarischer Sprache
- Vertrauliches Protokoll über die ungarischen Gegenforderungen, in gleicher Ausführung wie das Abkommen

- 12 -

- Briefwechsel betreffend Verkaufs- und Transferfälle, in deutscher Sprache, mit Verzeichnis.

In ihren Ansprachen stellten die Delegationschefs mit Befriedigung fest, dass das Abkommen nach jahrelangen, schwierigen Verhandlungen nunmehr einen Schlusstrich unter das schweizerisch-ungarische Contentieux setze. Botschafter DIEZ benützte die Gelegenheit, um auch Botschafter BECK für seine Mitwirkung, vor allem bei der Wiederanknüpfung der Verhandlungen im Jahre 1969, zu danken.

Neben den Verhandlungen gaben die im beiliegenden Programm verzeichneten offiziellen Essen und Ausflüge willkommene Gelegenheit zu inoffiziellen Besprechungen zwischen den beiden Delegationen.

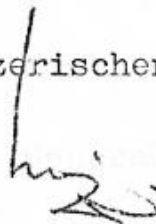
Herrn Dr. UHL und allen Mitarbeitern der Schweizerischen Botschaft sei auch an dieser Stelle der Dank ausgesprochen für die wertvolle und zuvorkommende Mitarbeit bei diesen Verhandlungen, nicht zuletzt die umfangreichen Arbeiten zur Fertigstellung der Vertragstexte.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die 1955 begonnenen Verhandlungen mit der Paraphierung eines Abkommens und weiterer Texte erfolgreich abgeschlossen werden konnten. Die Vereinbarungen liegen im Rahmen der Instruktionen des Bundesrates. Die Unterzeichnung soll nach beidseitiger Berichterstattung an die Regierungen so bald als möglich in Bern stattfinden, wobei die ungarische Delegation davon ausgeht, dass bis dahin der Fall Nasic geregelt ist; die schweizerische Delegation hat jedoch in dieser Sache keinerlei formelle Zusicherungen abgegeben. Die im paraphierten Abkommenstext festgesetzte, von Ungarn zu bezahlende Globalsumme von 1,8 Mio Schweizerfranken kann in Würdigung des gesamten Verhandlungsablaufs als befriedigend bezeichnet werden. Versuche, diese Summe noch etwas zu erhöhen, haben sich angesichts der offenbar starren Instruktionen der ungarischen Delegation als aussichtslos erwiesen. Gespräche mit hochgestellten ungarischen Persönlichkeiten, auch des Aussenministeriums und des Aussenhandelsministeriums, haben ergeben, dass mit einer Erhöhung der Entschädigungssumme, selbst unter Berücksichtigung aller politischen und wirtschaftlichen Aspekte, seitens der ungarischen Regierung tatsächlich nicht gerechnet werden konnte. Andererseits hat

die ungarische Delegation aber auch von einer Reduktion der Entschädigungssumme abgesehen, obschon für ein solches Vorgehen sachliche Gründe vorgelegen hätten, namentlich die Aufwertung des Schweizerfrankens sowie die von der Schweiz geforderte Tilgung der Hypotheken im Betrage von immerhin rund 200'000 Schweizerfranken. Hinzu kommen verschiedene entgegenkommende ungarische Zusagen in der Frage der Verkaufs- und Transferfälle, trotz Fehlens einer eindeutigen völkerrechtlichen Verpflichtung. Es rechtfertigte sich deshalb, auch die schweizerische Offerte von 400'000 Franken für einen Teil der Gegenforderungen aufrecht zu erhalten, umso mehr als die ungarische Delegation auf die übrigen Gegenforderungen nicht mehr zurückkam und in der heiklen Frage der erblosen Vermögen einer Regelung zustimmte, wonach die ungarische Regierung keine weiteren Ansprüche aus dem Abkommen vom 19. Juli 1950 mehr geltend machen kann.

Es sei schliesslich festgestellt, dass die Verhandlungen in ihrer letzten Phase zwar hart, aber in einer Atmosphäre des Vertrauens geführt wurden. Beiderseits war die Bereitschaft vorhanden, zu einer Lösung der Probleme beizutragen, deren Schwierigkeiten übrigens durchaus sachlicher Natur waren und sich weitgehend aus der Verschiedenartigkeit der Rechtssysteme ergaben, wie sich nicht zuletzt bei der umstrittenen Formulierung gewisser Texte gezeigt hat.

Der Chef der schweizerischen Delegation:



Der Berichterstatter:



Beilagen:

1. Programm
2. Paraphierte Texte:
 - a. Abkommen
 - b. Vertrauliches Protokoll
 - c. Briefwechsel (ohne Verzeichnis)
3. Paraphierungsprotokoll

P r o g r a m m

der schweizerisch-ungarischen Verhandlungen
über vermögensrechtliche Fragen in Budapest
vom 17. - 24. August 1971

Montag, 16. August

15.35 Uhr

Zürich-Kloten: Abflug mit Kurs SR 466
nach Budapest

17.00 Uhr

Ankunft auf dem internationalen Flughafen
Budapest-Ferihegy

Offizielle Begrüssung im Regierungsempfangs-
saal durch die vollzählige ungarische Ver-
handlungsdelegation und einen Vertreter des
Protokolls sowie Geschäftsträger a.i.
Dr. Othmar UHL

Unterkunft: Hotel Duna Intercontinental

Dienstag, 17. August

11.00 - 13.00 Uhr

1. Sitzung im Büro von Generaldirektor RETI

15.00 - 17.00 Uhr

2. Sitzung

Mittwoch, 18. August

09.00 Uhr

Besuch von Botschafter DIEZ bei Botschafter
Ferenc ESZERGALYOS, Leiter der Territorial-
abteilung VI (europäische Staaten, worunter
Schweiz, Oesterreich, nordische Staaten), im
Beisein von Generaldirektor RETI

- 2 -

10.00 - 13.00 Uhr

3. Sitzung

20.00 Uhr

Dîner, offeriert von Geschäftsträger UHL,
im Grand Hotel MargitszigetDonnerstag, 19. August

10.00 - 14.00 Uhr

4. Sitzung

Freitag, 20. August/Samstag, 21. August

Staatliche Festtage (Verfassungsfeier)

Ausflug an den Balaton auf Einladung und
unter Teilnahme der ungarischen Delegation
(ohne Dr. KISS)Besichtigung des Balaton-Museums und des
Freilicht-Landwirtschaftsmuseums in TihanyKonzert in der gotischen Kirche von Köröshégy
(u.a. Ungarischer Radio-Kinderchor, Werke von
Bartók und Kodály)Besuch des Erholungsheims für Kinder der
Beamten des Finanzministeriums in Balaton-
máriafürdőSonntag, 22. August

15.00 - 18.00 Uhr

5. Sitzung (Unterkommission)

- 3 -

Montag, 23. August

10.00 - 14.00 Uhr

6. Sitzung

16.30 Uhr

Besuch von Botschafter DIEZ beim Ersten Stellvertretenden Aussenhandelsminister Dr. Jenő BACZONI, im Beisein von Generaldirektor RETI

Dienstag, 24. August

10.00 - 11.00 Uhr

7. Sitzung

12.30 Uhr

Besuch von Botschafter DIEZ und Dr. MOSER bei Botschafter Dr. Endre USTOR, Leiter der Rechtshauptabteilung im Aussenministerium, Lehrbeauftragter an der Universität Budapest, Mitglied der International Law Commission der UNO; im Beisein von Generaldirektor RETI; mit anschliessendem Déjeuner auf Einladung von Botschafter USTOR im Hotel Gellert

16.30 Uhr

Paraphierung im persönlichen Sitzungssaal des Finanzministers. Ausser den Delegationen nahmen teil:

- Botschafter István BECK, ungarischer Botschafter in Bern
- Minister László SURANYI, Stellvertreter des inzwischen nach Helsinki abgereisten Botschafters ESZERGALYOS, mit einem Mitarbeiter
- die stellvertretende Protokollchefin

20.00 Uhr

Dîner, offeriert von Generaldirektor RETI, im Restaurant Gundel

Mittwoch, 25. August

09.15 Uhr

Verabschiedung durch die ungarische Delegation in Ferihegy, Abflug nach Bern mit Kurs SR 469

14.00 Uhr

Veröffentlichung des Pressecommuniqués



Paraphierter Text

24. August 1971

A b k o m m e n

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Ungarischen Volksrepublik betreffend
die Abgeltung gewisser durch das Abkommen vom
19. Juli 1950 nicht geregelter schweizerischer
Interessen in Ungarn

Der schweizerische Bundesrat und die Regierung der Ungari-
schen Volksrepublik haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

¹ Die Regierung der Ungarischen Volksrepublik bezahlt dem schweizerischen Bundesrat eine Globalsumme von einer Million und vierhunderttausend Schweizerfranken für alle durch das Abkommen vom 19. Juli 1950 nicht geregelten Entschädigungsansprüche aus schweizerischen Vermögenswerten, Rechten, Interessen und Forderungen, die durch eine ungarische Verstaatlichungs- oder durch eine andere Massnahme, die mit den strukturellen Wandlungen der ungarischen Volkswirtschaft in Verbindung steht, bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens betroffen worden sind.

² Die im Absatz 1 erwähnte Globalsumme ist in zwei Raten zu zahlen; die erste Rate in der Höhe von fünfhunderttausend Schweizerfranken ist binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens fällig; die zweite Rate ist

- 2 -

zwölf Monate nach der ersten Zahlung zu begleichen.

Artikel 2

Als schweizerische Vermögenswerte, Rechte, Interessen und Forderungen im Sinne von Artikel 1 werden Vermögenswerte, Rechte, Interessen und Forderungen betrachtet, die direkt oder indirekt natürlichen Personen schweizerischer Staatsangehörigkeit und juristischen Personen oder Handelsgesellschaften mit überwiegend schweizerischem Interesse gehören.

Artikel 3

¹ Nach Bezahlung der in Artikel 1 festgesetzten Globalsumme betrachtet der schweizerische Bundesrat alle Ansprüche aus den dort erwähnten schweizerischen Vermögenswerten, Rechten, Interessen und Forderungen als endgültig abgegolten. Diese Regelung hat für den ungarischen Staat, sowie für alle ungarischen natürlichen oder juristischen Personen, die ursprünglich den schweizerischen Interessenten gegenüber obligatorisch oder dinglich verpflichtet waren und gegenüber deren Rechtsnachfolgern, befreiende Wirkung.

² Vom gleichen Zeitpunkt an, an welchem die schweizerischen Ansprüche endgültig abgegolten sind, betrachtet die Regierung der Ungarischen Volksrepublik alle vor der Unterzeichnung dieses Abkommens aus öffentlichem Recht entstandenen Ansprüche, die auf den in Artikel 1 erwähnten schweizerischen Vermögenswerten, Rechten, Interessen und Forderungen lasten und für welche schweizerische Interessenten, die auf

- 3 -

Grund des vorliegenden Abkommens entschädigt worden sind, haften, als endgültig geregelt.

3 Vom Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens an können die schweizerischen natürlichen und juristischen Personen und Handelsgesellschaften die in Artikel 1 erwähnten Vermögenswerte, Rechte, Interessen und Forderungen in keiner Weise mehr geltend machen. Dasselbe gilt für natürliche Personen, die die ungarische Staatsangehörigkeit besitzen oder dieselbe nach dem 20. Januar 1945 verloren haben und für juristische Personen und Handelsgesellschaften mit Sitz in Ungarn oder mit überwiegend ungarischem Interesse, die in der Schweiz gegen den ungarischen Staat oder gegen ungarische natürliche oder juristische Personen Ansprüche der in Artikel 1 erwähnten Art geltend machen wollen. Ebenso kann die ungarische Regierung die im zweiten Absatz dieses Artikels erwähnten Ansprüche aus öffentlichem Recht in keiner Weise mehr geltend machen.

4 Nach Bezahlung der Globalsumme wird der schweizerische Bundesrat der Regierung der Ungarischen Volksrepublik alle noch in schweizerischen Händen befindlichen Beweisdokumente, Titel und Wertpapiere übergeben, die sich auf die in Artikel 1 aufgezählten schweizerischen Vermögenswerte, Rechte, Interessen und Forderungen beziehen. Diese Uebergabe soll wenn immer möglich ein Jahr nach endgültiger Bezahlung der in Artikel 1 vorgesehenen Globalsumme erfolgen.

Artikel 4

1 Die ehemaligen schweizerischen Eigentümer von Unternehmen oder Grundstücken in Ungarn, die in Ungarn verstaat-

- 4 -

licht oder durch eine beschränkende Massnahme ähnlicher Art betroffen wurden, sind nach Bezahlung der in Artikel 1 bestimmten Globalsumme von allen vor diesen staatlichen Massnahmen eingegangenen Verpflichtungen, die auf diesen Unternehmen oder Grundstücken lasten und in den Geschäftsbüchern oder Grundbüchern eingetragen sind, befreit. Die an solchen Unternehmen oder Grundstücken bestehenden Pfandrechte fallen dahin.

² Vom Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens an können die ungarischen Gläubiger ihre im ersten Absatz dieses Artikels genannten Rechte in keiner Weise mehr gegen die ehemaligen schweizerischen Eigentümer geltend machen.

Artikel 5

Die Globalsumme gemäss Artikel 1 wird entsprechend dem vom schweizerischen Bundesrat aufzustellenden Verteilungsplan verteilt, ohne dass durch die Art und Weise der Verteilung gegenüber den schweizerischen Interessenten irgendeine Haftung der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder der Ungarischen Volksrepublik begründet würde.

Artikel 6

¹ Um dem schweizerischen Bundesrat die Verteilung der Globalsumme gemäss Artikel 1 zu erleichtern, liefert ihm die Regierung der Ungarischen Volksrepublik, auf Ersuchen, im Rahmen des Möglichen, alle Auskünfte und Unterlagen, welche den zuständigen schweizerischen Behörden erlauben, die von seiten der zu entschädigenden schweizerischen Interessenten ge-

stellten Begehren zu überprüfen. Nötigenfalls ordnet die ungarische Regierung Zeugeneinvernahmen gemäss ungarischem Recht an.

² Im Falle, dass die schweizerischen Interessenten oder deren Rechtsnachfolger in einem Drittstaat gegenüber dem ungarischen Staat, den ungarischen verstaatlichten Unternehmen oder ihren Rechtsnachfolgern Ansprüche geltend machen, die unter das vorliegende Abkommen fallen, wird der schweizerische Bundesrat der Regierung der Ungarischen Volksrepublik im Rahmen des Möglichen alle nötigen Auskünfte und Unterlagen liefern.

Artikel 7

¹ Das vorliegende Abkommen wird sobald als möglich ratifiziert.

² Es tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsinstrumente, der in..... stattfindet, in Kraft.

Ausgefertigt am in.....in zwei Exemplaren, in deutscher und in ungarischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Schweizerische
Eidgenossenschaft:

Für die Ungarische
Volksrepublik:

Paraphierter Text

24. August 1971

Vertrauliches Protokoll

zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik vom.....betreffend die Abgeltung gewisser durch das Abkommen vom 19. Juli 1950 nicht geregelter schweizerischer Interessen in Ungarn

Artikel 1

¹ Der schweizerische Bundesrat erklärt sich bereit, die folgenden Fälle durch eine Globalsumme von insgesamt 400'000.-- Schweizerfranken abzugelten, und zwar für

den Fall Haggemacher	40'000.-- Franken
den Fall Hatebur	35'000.-- Franken
die sog. erblosen Vermögen (im Sinne des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1962)	325'000.-- Franken

² Die in Artikel 1 des Abkommens genannte Globalsumme von 1,4 Mio Schweizerfranken ist deshalb in dem Sinne zu verstehen, dass von der ungarischen Bruttoleistung von insgesamt 1,8 Mio Franken die in Absatz 1 erwähnten 400'000 Franken abgezogen werden.

Artikel 2

¹ Vom Tage des Inkrafttretens des Abkommens an kann die Regierung der Ungarischen Volksrepublik die in Artikel 1, Absatz 1 erwähnten Ansprüche in keiner Weise mehr geltend machen.

- 2 -

² Dies gilt insbesondere für alle Ansprüche, die sich aus Ziff. III 1 des Protokolls der schweizerisch-ungarischen Wirtschaftsverhandlungen, abgeschlossen in Budapest am 19. Juli 1950, hinsichtlich der sog. erblosen Vermögen ergeben könnten.

³ Allfällige Ansprüche ungarischer Staatsangehöriger werden durch die in diesem Artikel getroffene Regelung nicht berührt.

Artikel 3

Dieses vertrauliche Protokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des heute abgeschlossenen Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik betreffend die Abgeltung gewisser durch das Abkommen vom 19. Juli 1950 nicht geregelter schweizerischer Interessen in Ungarn.

Ausgefertigt am.....in....., in zwei Exemplaren, in deutscher und in ungarischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:

Für die
Ungarische Volksrepublik:

VERTRAULICH

Paraphierter Text

24. August 1971

Briefwechsel

betreffend Verkaufs- und Transferfälle

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Inhalt hat:

"Im Verlauf unserer Verhandlungen, welche heute zur Paraphierung eines Abkommens betreffend die Abgeltung gewisser durch das Abkommen vom 19. Juli 1950 nicht geregelter schweizerischer Interessen in Ungarn führten, haben Sie den Wunsch geäussert, den in dem beiliegenden Verzeichnis aufgezählten schweizerischen Eigentümern von nicht verstaatlichten Liegenschaften eine Möglichkeit zu bieten, diese dem ungarischen Staat zu verkaufen. Ich teile Ihnen mit, dass diese Fälle einzeln Gegenstand von Kaufsverhandlungen zwischen dem ungarischen Staat und den Privateigentümern

Herrn Hauptabteilungsleiter Károly Réti
Vorsitzender der ungarischen Delegation

.....

- 2 -

werden bilden können, sofern beidseitig Interesse an einer Handänderung vorhanden ist.

Eigentümer, die von dieser Verkaufsmöglichkeit Gebrauch machen wollen, haben innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens eine entsprechende Erklärung abzugeben. Sofern eine solche Verkaufsverhandlung zum Erfolg führt, kann der Gegenwert den bezüglichen allgemeinen Bestimmungen entsprechend in Schweizerfranken umgerechnet transferiert werden.

Sie haben ferner den Wunsch geäußert, dass der Transfer von Verkaufs- und Expropriationserlösen schweizerischer Bürger, wie im beiliegenden Verzeichnis enthalten, von den ungarischen Behörden genehmigt wird. Ich teile Ihnen mit, dass die im Verzeichnis erwähnten Summen bzw. die noch vorhandenen Restbeträge zum Transfer zugelassen werden können, sofern die betreffenden Kontoinhaber ihren diesbezüglichen Antrag einzeln innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens stellen. Der Transfer wird in Schweizerfranken erfolgen, umgerechnet nach den jeweils geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Ich bitte Sie, Herr Vorsitzender, mir Ihr Einverständnis zum Inhalt dieses Schreibens bekanntgeben zu wollen."

- 3 -

In Beantwortung Ihres Schreibens beehre ich mich, Ihnen mein Einverständnis zum Inhalt Ihres Schreibens bekanntzugeben.

Ich versichere Sie, sehr geehrter Herr Vorsitzender, meiner ausgezeichneten Hochachtung.

....., den.....

Beilage: Verzeichnis

VERTRAULICH

Paraphierungsprotokoll

I.

In der Zeit vom 17.- 24. August 1971 fanden in Budapest zwischen einer schweizerischen und einer ungarischen Delegation die Schlussverhandlungen zur Regelung der noch offenen vermögensrechtlichen Fragen statt. Diese Verhandlungen haben zur Paraphierung folgender Texte geführt:

Abkommen betreffend die Abgeltung gewisser durch das Abkommen vom 19. Juli 1950 nicht geregelter schweizerischer Interessen in Ungarn

Vertrauliches Protokoll zum Abkommen

Briefwechsel betreffend Verkaufs- und Transferfälle, mit Beilage

II.

Beide Delegationen betrachten im Falle der Unterzeichnung des Abkommens die seit 1963 geführten Verhandlungen als abgeschlossen.

III.

Die ungarische Delegation ist bei der Paraphierung des Abkommens davon ausgegangen, dass der Fall Nasic bis zur Unterzeichnung des Abkommens entsprechend geregelt wird, umso mehr als die genannte Aktiengesellschaft seit längerer Zeit auf einer zwischenstaatlichen Vermittlung besteht.

Die schweizerische Delegation erklärt sich demgegenüber erneut bereit, der ungarischen Delegation bei der Regelung des Falles Nasic auch weiterhin durch Zurverfügungstellung ihrer guten Dienste behilflich zu sein. Sie macht aber die ungarische

- 2 -

Delegation darauf aufmerksam, dass es sich um eine Frage handelt, die zwischen den beteiligten Parteien direkt geregelt werden muss und daher nicht Gegenstand einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bilden kann.

IV.

Im Verlaufe der Verhandlungen hat die ungarische Delegation geltend gemacht, dass Herr und Frau Ledermann die ungarische Staatsangehörigkeit nicht verloren hätten und deshalb als Doppelbürger im Rahmen des Abkommens nicht entschädigungsberechtigt seien. Demgegenüber hat die schweizerische Delegation darauf hingewiesen, dass Herr und Frau Ledermann bestreiten, im entscheidenden Zeitpunkt die ungarische Staatsangehörigkeit noch besessen zu haben.

Es besteht Einverständnis darüber, dass dieser Fall zwischenstaatlich als erledigt zu betrachten ist, dass es jedoch Herrn und Frau Ledermann unbenommen bleibt, ihre allfälligen Ansprüche auf Grund des ungarischen Rechtsdirekt bei den ungarischen Behörden geltend zu machen.

V.

Die beiden Delegationen werden sich bei ihren Regierungen dafür einsetzen, dass die heute paraphierten Texte möglichst bald in Bern unterzeichnet werden können.

Ausgefertigt am 24. August 1971 in Budapest in zwei Exemplaren, in deutscher Sprache.

Der Vorsitzende der
schweizerischen Delegation:

Der Vorsitzende der
ungarischen Delegation :